

4026/AB-BR/2025
vom 25.07.2025 zu 4340/J-BR
Bundesministerium sozialministerium.gv.at
Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz

Korinna Schumann
Bundesministerin

Herrn
Präsidenten des Bundesrates
Peter Samt
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.449.784

Wien, 17.7.202

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 4340/J-BR des Bundesrats Peter Samt betreffend Umsetzung, Finanzierung und Herausforderungen des persönlichen Budgets/der persönlichen Assistenz im Behindertenwesen** wie folgt:

Fragen 1, 11 und 12:

- *Welche konkreten Pläne und Maßnahmen sind seitens des BMASGPK zur Überarbeitung der aktuellen Richtlinie zum persönlichen Budget/zur persönlichen Assistenz vorgesehen?
 - a. Bis wann ist jeweils mit deren Umsetzung zu rechnen?*
- *Ist geplant, dass Selbstvertreterorganisationen und deren Expertise umfassend in die Überarbeitung der Richtlinie eingebunden werden?
 - a. Wenn ja, in welcher Form - und welche Organisationen sind konkret beteiligt?
 - b. Wenn nein, warum nicht?*
- *Inwiefern fließen die Forderungen der Bundesländer von der Landessozialreferentenkonferenz vom 9. Mai in Langenlois, etwa neben einer Anschubfinanzierung durch den Bund auch eine dauerhafte Finanzierung seitens des BMASGPK, in die Überlegungen Ihres Ressorts ein?*

Das Regierungsprogramm sieht zur Weiterentwicklung der Persönlichen Assistenz mit dem Ziel eines bundeseinheitlichen Systems folgende Maßnahmen vor: die rechtliche Absicherung für persönliche Assistentinnen und Assistenten, die Klärung von Qualifikation und Berufsfeld, eine bundeseinheitliche Definition, die Festlegung von klaren Kompetenzen und Rechten/Pflichten für persönliche Assistent:innen, die rechtliche Vereinheitlichung von Arbeits- und Freizeitassistenz sowie die Etablierung einer Anlaufstelle für persönliche Assistenz (Arbeitsassistenz und Assistenz in der Freizeit).

Bei der Landessozialreferent:innenkonferenz (LSRK) im Mai 2025 wurde das BMASGPK unter anderem ersucht, über die künftige Ausgestaltung der Persönlichen Assistenz mit den Bundesländern in Form einer Arbeitsgruppe ins Gespräch zu treten. Am 22. Mai 2025 fanden hierzu bereits erste Gespräche mit Vertreter:innen der Länder statt.

Im Hinblick auf das Regierungsprogramm sowie auf die Gespräche im Rahmen der LSRK und die Ergebnisse der Evaluierung der Pilotphase, werden die Gespräche zur Weiterentwicklung und zur Fortführung der Persönlichen Assistenz partizipativ stattfinden.

Der erste Zwischenbericht der Evaluierung soll hierfür als Basis dienen. Gespräche mit den Bundesländern und den relevanten Stakeholdern, wie beispielweise dem Österreichischen Behindertenrat, werden unverzüglich aufgenommen und ab Sommer 2025 geführt werden. Eine seriöse Einschätzung zur zeitlichen Komponente bzw. hinsichtlich der Umsetzung kann zum jetzigen Zeitpunkt vor Aufnahme der Gespräche nicht erfolgen.

Fragen 2 und 8:

- *Aus welchem Grund werden im Rahmen der bundesweiten einheitlichen Regelung zum persönlichen Budget/zur persönlichen Assistenz bereits etablierte und funktionierende Strukturen - wie jene in der Steiermark - berücksichtigt bzw. nicht berücksichtigt?*
- *Welche Alternativen zu freien Dienstverhältnissen werden vom BMASGPK Menschen mit Behinderungen empfohlen, die persönliche Assistenz in Anspruch nehmen?*

Die Richtlinie zur Harmonisierung der Persönlichen Assistenz wurde partizipativ unter größtmöglicher Bedachtnahme auf regionale Gegebenheiten bzw. auf vorhandene Strukturen unter Beibehaltung des übergeordneten Ziels einer harmonisierten Vorgangsweise der Abwicklung ausgearbeitet. Beispielhaft anzuführen ist hier das Prinzip

des One-Stop-Shops, welches im Rahmen vorhandener, regionaler Strukturen individuell umsetzbar ist, um so auf funktionierende Prozesse Bedacht zu nehmen und diese zu nutzen.

Arbeitsrechtliche Rahmenbedingungen gelten jedoch österreichweit. Hinsichtlich arbeitsrechtskonformer Anstellungsverhältnisse der Persönlichen Assistent:innen sind in der Richtlinie zwei Möglichkeiten, nämlich das Arbeitgeber:innen-Modell und das Dienstleister:innen-Modell, vorgesehen. Dies nicht zuletzt, um eine rechtskonforme Abwicklung im Sinne aller Beteiligter sicherzustellen. Die Entscheidung, welches Modell bevorzugt wird, obliegt im Sinne der Wahlfreiheit dem:der jeweiligen Assistenznehmer:in.

Verträge von persönlichen Assistent:innen (pA) zur assistenznehmenden Person („Arbeitgebermodell“) werden in der überwiegenden Anzahl der Fälle als Arbeitsverhältnisse zu qualifizieren sein. Schon Art und Inhalt der vertraglich geschuldeten Tätigkeiten der pA legen das Vorliegen der persönlichen Arbeitspflicht und damit eines Arbeitsverhältnisses nahe. Diese Arbeitsbedingungen werden wohl in der Regel eine generelle Vertretungsbefugnis und damit das Vorliegen eines freien Dienstverhältnisses ausschließen.

Gerade im Hinblick auf die in der Frage 14 angesprochenen arbeitsrechtlichen Probleme und Belastungen der assistenznehmenden Person wird zur Vermeidung dieser Belastungen regelmäßig nicht die Direktanstellung gewählt, sondern werden die Dienste von pA über diese Dienstleistungen vermittelnde Unternehmen in Anspruch genommen. Die Arbeitgeberverpflichtungen werden damit nicht von der assistenznehmenden Person, sondern vom Unternehmen als Arbeitgeber getragen.

Intendiertes Ziel des Bundes war und ist es, dass durch die Kostenbeteiligung des Bundes in den Ländern im Bereich der Persönlichen Assistenz unter anderem auch Mittel freiwerden, um das Angebot anhand von Mindeststandards zu gestalten und nach Möglichkeit auszubauen. Auch etwaige, durch eine Umstellung auf arbeitsrechtskonforme Arbeitsverhältnisse entstehende Kostenerhöhungen sollen durch das Bereitstellen von Bundesmitteln abgedeckt werden können.

Fragen 3, 4, 6 und 7:

- *Gab es seitens des BMASGPK Weisungen, Erlässe oder anderweitige Vorgaben an die ÖGK, wonach freie Dienstverhältnisse im Privathaushalt bezugnehmend auf das persönliche Budget/die persönliche Assistenz nicht mehr anerkannt werden sollen?*
 - a. *Wenn ja, seit wann gelten diese Weisungen, Erlässe oder anderweitigen Vorgaben, und wie stellt sich deren Umsetzung in den einzelnen Bundesländern dar (bitte nach Bundesländern aufgeschlüsselt)?*
- *Ist im Zusammenhang mit der Entscheidung, der ÖGK freie Dienstverhältnisse im Privathaushalt nicht mehr anzuerkennen, eine Übergangsfrist vorgesehen?*
 - a. *Wenn ja, bis wann gilt diese (bitte nach Bundesländern aufgeschlüsselt)?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*
 - c. *Wenn nein, welche konkreten Unterstützungsmaßnahmen sind für betroffene Menschen mit Behinderungen geplant?*
- *Wie wird die Entscheidung der ÖGK, freie Dienstverhältnisse im Privathaushalt künftig nicht mehr anzuerkennen, vom BMASGPK bewertet?*
- *Welche konkreten Gespräche oder Abstimmungen haben bisher mit der ÖGK zur aktuellen Problematik stattgefunden?*

Die Beurteilung, unter welchen Pflichtversicherungstatbestand eine Tätigkeit zu subsumieren ist, obliegt den Krankenversicherungsträgern. Diese vollziehen die Sozialversicherungsgesetze in Selbstverwaltung. Damit handelt es sich bei den Krankenversicherungsträgern um keine dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz nachgeordnete Dienststellen, denen gegenüber mir als Bundesministerin ein Weisungsrecht zusteht.

Bei der Beurteilung, ob eine Tätigkeit als freies oder als echtes Dienstverhältnis zu qualifizieren ist, hat immer eine Prüfung im Einzelfall zu erfolgen und sind die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen. Da mir eine Einflussnahme auf die diesbezügliche Entscheidung der Krankenversicherungsträger rechtlich nicht möglich ist, sind meinerseits auch keine Weisungen oder Erlässe an die Österreichische Gesundheitskasse betreffend die Feststellung von freien Dienstverhältnissen in Privathaushalten ergangen.

Weiters ist zu bedenken, dass mir als Bundesministerin seit Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit keinerlei Entscheidungskompetenz in Pflichtversicherungsangelegenheiten mehr zukommt; die in meinem Ministerium in der

Vergangenheit angesiedelte Berufungsbehörde wurde im Zuge der Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit aufgelöst. Bescheide der Krankenversicherungsträger können seit 1.1.2014 mit dem Rechtsmittel einer Beschwerde bekämpft werden, über die das BVwG entscheidet.

Die Entscheidungen der Gerichte und auch die Entscheidungen der ÖGK in deren Zuständigkeitsbereichen werden zur Kenntnis genommen.

Aus meiner Sicht wären allfällige Übergangsfristen seitens der ÖGK in ihrem Zuständigkeitsbereich zu prüfen und allenfalls festzulegen. Die Zuständigkeit der Persönlichen Assistenz im Privatbereich liegt bei den einzelnen Ländern. Hierbei verfügen die Länder über eine breite Palette an individuellen Unterstützungsmaßnahmen, die den einzelnen Personen alternativ zur Verfügung stehen.

Es fanden bislang noch keine Gespräche hierzu statt.

Frage 5: Welche konkrete Unterstützung erhalten Betroffene derzeit bei der Umstellung ihrer Assistenzverhältnisse?

Zu den konkreten Unterstützungsleistungen im Zuge der Umstellung ist auf die Zuständigkeit der Länder zu verweisen. Personen, die diesbezüglich Anfragen an das BMASGPK stellen, wird nahegelegt, sich an das jeweils zuständige Land zu wenden. Bei Anfragen, die in den Schnittstellenbereich der Persönliche Assistenz (PA) fallen, sind Mitarbeiter:innen des BMASGPK sowie des Sozialministeriumservice bemüht, bestmöglich Auskunft und Unterstützung hinsichtlich möglicher, individueller Alternativleistungen zu erteilen.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass im Bereich der Persönlichen Assistenz am Arbeitsplatz (PAA), die in den Zuständigkeitsbereich des Bundes fällt, bereits vor einigen Jahren eine erfolgreiche Umstellung von freien Dienstverhältnissen auf arbeitsrechtskonforme Modelle durchgeführt wurde. Dieser Prozess erfolgte in enger Abstimmung mit dem Sozialministeriumservice sowie Anbieter:innen von PAA.

Frage 9: Sieht das BMASGPK in der Einschränkung bestimmter Beschäftigungsformen im Bereich der persönlichen Assistenz eine mögliche Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen und eine Einschränkung ihrer Selbstbestimmung?

a. Wenn nein, aus welchen Gründen nicht?

Wie bereits in der Beantwortung der Fragen 2 und 8 ausgeführt, handelt es sich um keine die Persönliche Assistenz im Speziellen treffenden Einschränkungen, sondern um österreichweit geltende, arbeitsrechtliche Bestimmungen und dahingehend um keine punktuelle Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen.

Frage 10: Welche weiteren ähnlichen Unterstützungsleistungen werden konkret in die Evaluierung einbezogen, mit welchem Ziel sollen diese kombiniert werden, und bis wann ist mit Ergebnissen zu rechnen?

Die Ergebnisse des ersten Zwischenberichts der Evaluierung werden im Sommer vorliegen und mit Vertreter:innen von Menschen mit Behinderungen und der Länder besprochen. In der Evaluierung des Harmonisierungsprojektes der Persönlichen Assistenz soll unter anderem aufgezeigt werden, welche niederschwellige Unterstützungsstrukturen bereits verfügbar sind und in welchen Bereichen Optionen zur Weiterentwicklung bestehen. Bei Menschen mit Lernschwierigkeiten und psychischen Beeinträchtigungen soll außerdem untersucht werden, ob spezieller Unterstützungsbedarf besteht.

Darüber hinaus legt auch der Leitfaden zur Zielgruppenerweiterung der Persönlichen Assistenz fest, dass, wenn vorhanden, Synergien mit anderen Angeboten zu nutzen sind. Dies betrifft beispielsweise:

- Peer-Beratung,
- Unterstützungskreise (im Sinne unterstützter Entscheidungsfindung),
- Unterstützer:innen (im Sinne von Expert:innen von einfacher Sprache),
- psychosoziale Betreuung,
- Erwachsenenvertretung,
- Jobcoaching,
- Case Management,
- Haushaltshilfe.

Es ist also grundsätzlich der Ansatz einer ganzheitlichen Lebensgestaltung durch Persönliche Assistenz anzustreben, was auch bei der Evaluierung Berücksichtigung findet.

Fragen 13 und 14:

- Wie beurteilt das BMASGPK die Befürchtung zahlreicher Menschen mit Behinderungen, dass persönliche Assistenten, die derzeit in einem freien Dienstverhältnis tätig sind, aufgrund der neuen Regelung als Selbstständige in einem „echten Dienstverhältnis“ ihre Tätigkeit nicht mehr ausüben wollen oder können, da dadurch steuerrechtliche Pflichten - mit allen Vor- und Nachteilen - entstehen?
- Wie beurteilt das BMASGPK die Tatsache, dass auch eine geringfügige Beschäftigung Fragen und mögliche Nachteile für die assistenznehmende Person mit sich bringt - etwa im Krankheitsfall der angestellten Person, insbesondere die Frage, ob der Lohn während des Krankenstandes weiterhin aus dem persönlichen Budget bezahlt werden muss -, sowie hinsichtlich der raschen Bereitstellung einer adäquaten Ersatzperson im Rahmen eines „echten Dienstverhältnisses“ und der Übernahme zusätzlich entstehender Kosten für Urlaubs- und Krankenvertretungen?

Die gesetzliche Absicherung der persönlichen Assistent:innen stellt eine wichtige Forderung des Regierungsprogrammes dar, soll langfristig zu einer Attraktivierung des Berufsfeldes (unter anderem eine umfassende Versicherung, einen Anspruch auf Krankenstand und Urlaub) führen und so dazu beitragen, Versorgungslücken zu vermeiden. Fragen und Bedenken diesbezüglich werden bei den Gesprächen zur Weiterentwicklung der Persönlichen Assistenz näher behandelt und gemeinsam besprochen werden.

Frage 15: Wie bewertet das BMASGPK die Tatsache, dass die Institutionalisierung der persönlichen Assistenz hin zu einem Träger dem langfristigen Ziel der Inklusion und der Deinstitutionalisierung widerspricht?

Gemäß der Harmonisierungs-Richtlinie steht es Assistenznehmer:innen frei, ob sie Assistent:innen im Arbeitgeber:innen-Modell oder Dienstleister:innen-Modell beschäftigen möchten. Eine Anstellung über einen Träger im Dienstleister:innen-Modell widerspricht nicht dem Gedanken der Deinstitutionalisierung.

Derartige Prozesse sollen es Menschen mit Behinderungen ermöglichen, außerhalb institutioneller Einrichtungen zu leben und selbstbestimmt an allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens teilzuhaben. Gerade hierzu trägt die Persönliche Assistenz, die trotz Zuständigkeit der Bundesländer durch einen entsprechenden Mitteleinsatz des Bundes über die bereits erwähnte Richtlinie weiterentwickelt werden konnte, maßgeblich bei.

Mit freundlichen Grüßen

Korinna Schumann

